

## ARBEITSMARKTZUGANG BEI DULDUNG

Dauer des Aufenthalts	Zugang zum Arbeitsmarkt	
	IN KOMMUNALER UNTERBRINGUNG	IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG
<b>unter 3 Monaten</b>	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung i.d.R. <b>nicht erlaubt</b> (§ 32 BeschV) <sup>1</sup>	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung <b>nicht erlaubt</b> (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV)
<b>über 3 und unter 6 Monaten</b>	Beschäftigung <b>nach Ermessen</b> und mit Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 60a Abs. 6 AufenthG i.V.m. BeschV) <sup>1,2,3</sup>	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung <b>nicht erlaubt</b> (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV)
<b>über 6 und unter 48 Monaten</b>		Beschäftigung <b>nach Ermessen</b> und mit Zustimmung der BA erlaubt, wenn 6 Monate Vorduldungszeit vorliegen → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) <sup>1,2,3,4</sup>
<b>über 48 Monate</b>	Beschäftigung <b>nach Ermessen</b> , aber ohne Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 60a Abs. 6 AufenthG i.V.m. BeschV) <sup>2,3</sup>	Beschäftigung <b>nach Ermessen</b> , aber ohne Zustimmung der BA erlaubt, wenn 6 Monate Vorduldungszeit vorliegen → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) <sup>2,3,4</sup>

### <sup>1</sup>Ausnahme nach § 32 Abs. 2 BeschV:

- **zustimmungsfreie Beschäftigungen** (u.a. Ausbildungen) können unabhängig von der Voraufenthaltszeit begonnen werden, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht → **keine Zustimmung der BA notwendig**

### <sup>2</sup>Ausnahmen nach § 60a Abs. 6 AufenthG:

- bei Einreise wegen Leistungsbezugs nach AsylbLG: **Arbeitsverbot**
- wenn Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist: **Arbeitsverbot**
- bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: **Arbeitsverbot**
- **NEU ab 01.01.2020:** bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung: **Arbeitsverbot** (Ausnahme: Wenn bei UMA mit Hinblick auf das Kindeswohl kein Asylantrag gestellt wurde)

### <sup>3</sup>Ausnahme nach § 60b AufenthG:

- bei Duldung wegen ungeklärter Identität: **Arbeitsverbot**

### <sup>4</sup>Ausnahmen nach § 61 Abs. 1 AsylG:

- bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: **Arbeitsverbot**
- Asylantrag wurde als „offensichtlich unbegründet“ oder als „unzulässig“ abgelehnt, und aufschiebende Wirkung der Klage wurde nicht angeordnet: **Arbeitsverbot**

## Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung von Menschen mit Duldung nach § 47 AsylG:

- Bei Personen ohne Kinder: bis zu 18 Monaten (Landesregierung kann entscheiden, dass bis 24 Monate möglich)
- längere Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtungen möglich...  
→ bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten, wie u.a. erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3, sowie 4 bis 7 AsylG) oder fehlender Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung oder Identitätsklärung  
→ bei Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit, falschen Angaben
- Antragsteller\_innen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ bis zur Entscheidung; bei Ablehnung als „o.u.“ oder „unzulässig“ bis Ausreise/Abschiebung (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Bei Familien mit minderjährigen Kindern: Umverteilung spätestens nach 6 Monaten

## DIE VORRANGPRÜFUNG WURDE FÜR MENSCHEN IM MIT DULDUNG ABGESCHAFFT (§ 32 Abs. 4 BeschV).

## ARBEITSMARKTZUGANG BEI GESTATTUNG

Dauer des Aufenthalts	Zugang zum Arbeitsmarkt	
	IN KOMMUNALER UNTERBRINGUNG	IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG
<b>unter 3 Monaten</b>	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung <b>nicht erlaubt</b> (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG)	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung <b>nicht erlaubt</b> (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV)
<b>über 3 und unter 9 Monaten</b>	Beschäftigung <b>nach Ermessen</b> und mit Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV) <sup>1,2</sup>	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung <b>nicht erlaubt</b> (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV)
<b>Über 9 und unter 48 Monate</b>	Beschäftigung mit Zustimmung der BA erlaubt → <b>Anspruch</b> → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 2 S. 5 AsylG i.V.m. BeschV) <sup>1,2</sup>	Beschäftigung mit Zustimmung der BA erlaubt → <b>Anspruch</b> → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG i.V.m. BeschV) <sup>1,2</sup>
<b>über 48 Monaten</b>	Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der BA erlaubt → <b>Anspruch</b>	

### <sup>1</sup>Ausnahme nach § 32 Abs. 2 BeschV:

- **zustimmungsfreie Beschäftigungen** (u.a. Ausbildungen) können unabhängig von der Voraufenthaltszeit begonnen werden, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht → **keine Zustimmung der BA notwendig**

### <sup>2</sup>Ausnahme nach § 61 Abs. 1 AsylG:

- bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: **Arbeitsverbot**

### Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung von Menschen mit Aufenthaltsgestattung nach § 47 AsylG:

- Bei Personen ohne Kinder: bis zu 18 Monaten (Landesregierung kann Verpflichtung bis zu 24 Monate ermöglichen)  
→ längere Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtung möglich bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten, wie u.a. erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3, sowie 4 bis 7 AsylG)
- Antragsteller\_innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ bis zur Entscheidung; bei Ablehnung als „o.u.“ oder „unzulässig“ bis Ausreise/Abschiebung (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Bei Familien mit minderjährigen Kindern: bis zu 6 Monaten

### DIE VORRANGPRÜFUNG WURDE FÜR MENSCHEN IM MIT AUFENTHALTS-GESTATTUNG ABGESCHAFFT (§ 32 Abs. 4 BeschV).